

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012, erlässt der Markt Flachslanden folgende Satzung:

## **Satzung des Marktes Flachslanden über Ehrungen und Auszeichnungen vom 26.06.2013**

**geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Flachslanden über Ehrungen und Auszeichnungen vom 15.06.2015**

**geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Flachslanden über Ehrungen und Auszeichnungen vom 31.05.2016**

### **Erster Teil: Allgemeine Ehrung**

#### § 1

##### Voraussetzung der Ehrung

Gemeindeangehörige können für besondere Verdienste um den Markt Flachslanden in kultureller oder sonstiger Hinsicht oder vorbildliches gesellschaftliches Engagement geehrt werden.

#### § 2

##### Formen der Ehrung

(1) Folgende Formen der Ehrung sind zulässig:

- Ernennung zum Ehrenbürger
- Verleihung der Marktmedaille

(2) Zum Ehrenbürger können nur natürliche Personen ernannt werden, die sich in herausragender Weise um das Gemeinwohl verdient gemacht und dadurch das öffentliche Ansehen des Marktes Flachslanden gesteigert haben. Die Zahl der lebenden Ehrenbürger soll nicht mehr als drei betragen.

(3) Die Marktmedaille kann nur an natürliche Personen verliehen werden, die aufgrund langjähriger Tätigkeit in Vereinen, Verbänden oder kirchlichen Organisationen oder in sonstiger Weise zum Gemeinwohl in außergewöhnlicher Weise beigetragen haben oder sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl erworben haben. Pro Jahr soll die Marktmedaille an nicht mehr als drei natürliche Personen verliehen werden.

#### § 3

##### Zuständigkeit; Verfahren

(1) Das Vorschlagsrecht steht folgenden natürlichen und juristischen Personen zu:

- Gemeindeangehörige
- Vereine, Verbände, kirchliche Organisationen

Der Vorschlag ist mit Gründen schriftlich bei dem Ersten Bürgermeister einzureichen.

(2) Der Marktgemeinderat entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, ob die Voraussetzung des § 1 vorliegt und in welcher Form die Ehrung vorzunehmen ist. Die Ablehnung eines Vorschlags braucht nicht begründet zu werden.

(3) Die Ehrung findet in feierlicher Art und Weise statt. Der Erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter nimmt die Ehrung vor. Die Mitglieder des Marktgemeinderats sollen bei der Ehrung anwesend sein.

(4) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Die Marktmedaille besteht aus Edelmetall mit Prägung.

#### § 4 Widerruf

Im Fall unwürdigen Verhaltens des Geehrten kann die Ehrung widerrufen werden. Über den Widerruf entscheidet der Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Marktmedaille ist an den Markt Flachslanden herauszugeben. Die Ernennung zum Ehrenbürger wird unwirksam.

#### **Zweiter Teil: Sportlerehrung:**

#### § 5 Voraussetzungen; Begriffsbestimmung

(1) Der Markt Flachslanden würdigt sportliche Leistungen. Sportliche Leistung ist die Erst- Zweit- oder Drittplatzierung bei einem Wettkampf auf internationaler, nationaler, süddeutscher, bayerischer und Bezirksebene sowie die Erstplatzierung bei einem Wettkampf auf Kreis- oder Gauebene.

(2) Die sportliche Leistung ist im Rahmen einer Sportart zu erbringen, die einem Sportfachverband im Bayerischen Landessportverband e.V. oder einem vergleichbaren Verband auf nationaler oder einem vergleichbaren Verband auf internationaler Ebene zuzuordnen ist. Satz 1 gilt sinngemäß für Sportarten, die dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. oder vergleichbaren Verbänden auf nationaler oder internationaler Ebene zugeordnet werden können.

(3) Es können nur natürliche Personen oder Zusammenschlüsse von natürlichen Personen zum Zweck des Erreichens einer sportlichen Leistung (Mannschaft) geehrt werden.

(4) Vorgeschlagene natürliche Personen müssen Gemeindeangehörige i.S. des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sein. Mitglieder einer Mannschaft im Sinne von Abs. 3 müssen keine Gemeindeangehörigen sein.

(5) In begründeten Einzelfällen kann von der Anwendung des Abs. 4 Satz 1 abgesehen werden. Ein begründeter Einzelfall liegt nur vor, wenn natürliche Personen einen ersten Platz (Meistertitel) auf bayerischer Ebene oder höherer Ebene erreicht haben.

(6) Auf eine Ehrung besteht kein Rechtsanspruch. Der Marktgemeinderat kann eine Ehrung ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass die zu ehrende Person einer Ehrung unwürdig ist.

## § 6 Formen der Ehrung

Erst-, Zweit- oder Drittplatzierung bei einem Wettkampf auf nationaler Ebene, insbesondere Deutsche Meisterschaft:  
Medaille in Gold

Erst-, Zweit- oder Drittplatzierung bei einem Wettkampf auf Landesebene, insbesondere süddeutsche Meisterschaft oder bayerische Meisterschaft:  
Medaille in Silber

Erst-, Zweit- oder Drittplatzierung bei einem Wettkampf auf Bezirksebene, insbesondere Bezirksmeisterschaft oder Erstplatzierung bei einer Kreis- oder Gaumeisterschaft:  
Medaille in Bronze

Erst-, Zweit- oder Drittplatzierung bei einem Wettkampf auf internationaler Ebene, insbesondere Olympiade, Weltmeisterschaft, Europameisterschaft:  
Empfang im Rathaus mit Verleihung der Marktmedaille

## § 7 Vorschlagsrecht; Verfahren

(1) Das Vorschlagsrecht steht folgenden juristischen Personen zu:

- Vereine
- Sportverbände
- Marktgemeinderat

Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 31.12. eines Jahres für in diesem Jahr erbrachte sportliche Leistungen beim Ersten Bürgermeister einzureichen. Es ist anzugeben, in welcher Sportart die sportliche Leistung erbracht worden ist. Ein Nachweis über die Erst- Zweit- oder Drittplatzierung bei einem Wettkampf im Sinne des § 2 ist vorzulegen. Über die Zugehörigkeit der sportlichen Leistung zu einer Sportart im Sinne des § 1 Abs. 2 kann ein Nachweis verlangt werden, insbesondere durch Bestätigung eines Sportverbands oder Bestätigung des Vereins, vertreten durch den Vorstand.

(2) Der Marktgemeinderat prüft in nicht öffentlicher Sitzung die eingereichten Vorschläge und entscheidet über die Form der Ehrung.

(3) Die Sportlerehrung wird einmal jährlich für die sportlichen Leistungen des Vorjahres zu Beginn der Bürgerversammlung Flachslanden durchgeführt. Sofern nicht mindestens drei Vorschläge fristgerecht eingegangen sind, kann die Sportlerehrung auf das folgende Jahr verschoben werden. Satz 2 gilt nicht für Erst- Zweit- oder Drittplatzierung bei einem Wettkampf auf internationaler Ebene, insbesondere Olympiade, Weltmeisterschaft, Europameisterschaft.

(4) Die Sportlerehrung wird vom Ersten Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter vorgenommen. Die Mitglieder des Marktgemeinderats sollen bei der Sportlerehrung anwesend sein.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Satzungen über Ehrungen und Auszeichnungen sowie Richtlinien über die Ehrung von Sportlern außer Kraft.

Flachslanden, 26.06.2013

Hans Henninger  
Erster Bürgermeister